

TEILREVISION PERSONALREGLEMENT DER GEMEINDE EMMEN - ARBEITSPAPIER

(alle Neuerungen sind gelb markiert)

BISHER	NEU
Art. 2 Geltungsbereich Neuer Absatz	Art. 2 Geltungsbereich ⁴ Der Gemeinderat kann für die Lehrpersonen der Musikschule eine separate Verordnung erlassen.
Art. 4 Zuständigkeit Zuständig für den Abschluss, die Änderung und Auflösung von Anstellungsverträgen sind <ul style="list-style-type: none">- das Personaldepartement für alle angestellten Personen der Verwaltung <i>sowie für die Leiter der Betagtenzentren</i>. Der Gemeinderat erhält Kenntnis von allen Vertragsabschlüssen, -änderungen und – auflösungen.- <i>die Zentrumsleitung für das Personal der Betagtenzentren. Der zuständige Gemeinderat oder die zuständige Gemeinderätin erhält Kenntnis der Vertragsabschlüsse, -änderungen und – auflösungen der Kaderangestellten.</i>	Art. 4 Zuständigkeit Das Personaldepartement ist in Zusammenarbeit mit den Linienvorgesetzten zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Anstellungsverträgen. Der Gemeinderat erhält Kenntnis von allen Vertragsabschlüssen, -änderungen und -auflösungen.
Art. 5 Begründung eines Anstellungsverhältnisses Neuer Absatz	Art. 5 Begründung eines Anstellungsverhältnisses ² Vor jeder Stellenbesetzung ist dem Personaldepartement ein begründeter, vom zuständigen Gemeinderat genehmigter Antrag vorzulegen.

BISHER	NEU
<p>Art. 10 Altersrücktritt Neuer Absatz</p>	<p>Art. 10 Altersrücktritt ⁴ In Ausnahmefällen kann eine Weiterbeschäftigung nach erfolgtem 65. Altersjahr vereinbart werden. Die Anstellung erfolgt durch einen privatrechtlichen Anstellungsvertrag. ⁵ Der Gemeinderat regelt das Nähere.</p>
<p>Art. 21 Leistungen im Todesfall Im Todesfall werden Leistungen entrichtet, wenn Angestellte Ehegatten und/oder minderjährige Kinder hinterlassen oder offizielle Unterstützungspflichten gegenüber Drittpersonen haben. Im Todesfall wird der Lohn für den Sterbemonat und drei weitere Monate ausgerichtet, abzüglich der Leistungen der Pensionskasse, anderer Sozialversicherungen und haftpflichtiger Dritter.</p> <p>Neuer Absatz</p>	<p>Art. 21 Leistungen im Todesfall ¹ Im Todesfall von Angestellten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ehegatten und/oder minderjährige Kinder hinterlassen - offizielle Unterstützungspflichten gegenüber Drittpersonen haben, oder die - in einer eingetragenen Partnerschaft einen Partner/eine Partnerin hinterlassen <p>wird der Lohn für den Sterbemonat und drei weitere Monate ausgerichtet, abzüglich der Leistungen der Pensionskasse, anderer Sozialversicherungen und haftpflichtiger Dritter.</p> <p>² Im Todesfall von Angestellten ohne Unterhaltspflichten werden Leistungen für den Sterbemonat und den Folgemonat ausgerichtet.</p>

BISHER	NEU
<p>Art. 38 Pensionskasse ³ Lehrpersonen der Musikschule Emmen sind für die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bei der <i>Gemeinschaftlichen Vorsorgestiftung VMS/SMPV (Verband Musikschulen Schweiz/Schweiz. Musikpädagogischer Verband)</i> versichert.</p>	<p>Art. 38 Pensionskasse ³ Lehrpersonen der Musikschule Emmen sind für die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) bei der Pensionskasse Musik und Bildung versichert.</p>
<p>Art. 39 Schlichtungsverfahren ¹ Bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus einem Anstellungsverhältnis können Angestellte innerhalb von 20 Tagen ein Schlichtungsverfahren beantragen. ³ Kommt keine Einigung zustande, kann innerhalb von 20 Tagen auf schriftlichem Wege der Gemeinderat angerufen werden.</p>	<p>Art. 39 Schlichtungsverfahren ¹ Bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus einem Anstellungsverhältnis können Angestellte innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung, Aktennotiz oder Verwarnung ein Schlichtungsverfahren beantragen. ³ Kommt im Schlichtungsverfahren keine Einigung zustande, ist dies schriftlich festzuhalten. In diesem Fall kann innerhalb von 20 Tagen nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens auf schriftlichem Wege der Gemeinderat angerufen werden.</p>
	<p>Art. 4, 38³, 39¹, 39³ geändert mit Beschluss des Einwohnerrates vom 11. Mai 2010 Art. 2⁴, 5², 10⁴, 21², 33³ neu eingefügt; genehmigt mit Beschluss des Einwohnerrates vom 11. Mai 2010</p>